

Aufgaben eines Patientenfürsprechers für psychisch Kranke *

Irrtümlich in der Psychiatrie?

Stellen Sie sich vor, Sie werden mit dringendem Verdacht auf eine Psychose gegen Ihren Willen in eine geschlossene Abteilung einer psychiatrischen Klinik eingewiesen. Wie reagieren Sie? Sie sind empört. Werden Sie sich nicht gegen einen solchen aus Ihrer Sicht unerhörten Vorgang wehren? Welche Möglichkeiten haben Sie? Sie werden argumentieren, es handele sich um einen Irrtum, Sie seien nicht psychisch krank und verlangen deshalb Ihre sofortige Entlassung aus der Klinik. Sie appellieren an den Sachverstand der Ärzte und drohen mit Konsequenzen für die Verantwortlichen wegen unerlaubter Freiheitsberaubung. So oder ähnlich stellt sich die Situation dar, wenn ein an einer Psychose Erkrankter zum ersten Mal zur Behandlung in eine psychiatrische Klinik eingewiesen wird. Was kann er tun? Wird seinem Wunsch auf Entlassung aus der Klinik nicht entsprochen, kann er anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Er kann auf die rechtliche Einschätzung des Unterbringungsrichters hoffen, wonach der Freiheitsentzug unverhältnismäßig oder gar unrechtmäßig sei. Wenn alle Bemühungen des Patienten um Entlassung scheitern, kann er sich auch an einen Patientenfürsprecher wenden und sich beraten lassen.

Nachfolgend Beispiele, in denen der Patientenfürsprecher** mit den Patienten** ihre Probleme und Rechte (2) erörtert:

Herr M. N. wundert sich, weshalb er überhaupt in die Psychiatrie gekommen ist. Er kann hierfür keinen Anlass erkennen und verlangt nach einer Begründung. Er fragt den Patientenfürsprecher, ob die Einweisung berechtigt ist. Er bittet den Patientenfürsprecher um Aufklärung. Der Patientenfürsprecher weist darauf hin, dass der Patient selbst das Recht hat, schon vom behandelnden Arzt Gründe für die Einweisung genannt zu bekommen und über erhobene Befunde, die Diagnose und die vorgesehene Behandlung informiert zu werden. Auch könne er Akteneinsicht verlangen. Der Patient ist erstaunt über seine Rechte. Der Patientenfürsprecher ermuntert den Patienten, seine Rechte wahrzunehmen. Hat der Patient dabei auch ansatzweise keinen Erfolg, kann der Patientenfürsprecher im Auftrag des Patienten den zuständigen Arzt um klärende Auskunft ersuchen.

Patienten kennen ihre Rechte kaum

Bei Gesprächen mit psychisch Kranken fällt auf, dass ihnen ihre Rechte kaum bekannt sind. So stellt man fest, dass Patienten in der Regel nicht nach der Diagnose, nach Behandlungserfolg, unerwünschten Nebenwirkungen, Alternativen der Behandlung oder Konsequenzen einer Nichtbehandlung fragen. Ärzte, nicht ausdrücklich danach befragt, geben von sich aus Patienten, wenn überhaupt, darüber nur knappe Informationen. Oft verwenden sie für Patienten unverständliche Fachausdrücke. Auch beklagen sich Patienten über zu kurz bemessene Zeit für Gespräche mit dem Arzt und mangelnde Zuwendung durch das Klinikpersonal.

*Im neu gefassten Landespsychiatriegesetz wird entsprechend ICD – 10 auch der Begriff „psychische Störung“ verwendet.

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Bezeichnung verwendet. Selbstverständlich sind auch Patientenfürsprecherinnen und Patientinnen gemeint.

Neue Rechte für Patienten

Die (bisher auch schon bestehenden) Rechte der Patienten wurden am 26.02.2013 in einem neuen Gesetz – Patientenrechtegesetz - zusammengefasst (BGBl.I S.277). Dadurch wurde die Rolle der Patienten in der Gesundheitsversorgung deutlicher hervorgehoben. Die Rechte der Patienten werden gestärkt. Der mündige, informierte und aufgeklärte Patient kann dem Behandler - gemeint sind neben Ärzten alle Angehörigen der Heilberufe - nun in Augenhöhe gegenüberreten (Bundesministerium für Gesundheit, Pressemitteilung).

Das Patientenrechtegesetz fordert u. a.

- den Abschluss eines Behandlungsvertrages vor der Behandlung (§ 630 a BGB),
- die Einwilligung des Patienten zur Behandlung (§ 630 d BGB).
- die Aufklärung des Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände (§ 630 e BGB).
- dem Patienten auf Verlangen die Einsichtnahme in seine Patientenakte zu gewähren (§ 630 g BGB).

Das Patientenrechtegesetz gilt selbstverständlich auch für psychisch kranke Menschen. Im Umgang mit diesen Patienten gibt es jedoch besondere Umstände: Psychisch Kranke haben mehr als somatisch Erkrankte große Schwierigkeiten, ihre Rechte wahrzunehmen. Der psychisch Kranke ist oft auch ein schwieriger Patient. Die Einsicht in das Krankheitsgeschehen ist bei diesen Patienten oft nur eingeschränkt vorhanden. Das Patientenrechtegesetz sieht jedoch vor, auch Patienten, die nicht einwilligungsfähig sind, soweit möglich in das Behandlungsgeschehen einzubeziehen. Die Aufklärung des Patienten über eine Behandlungsmaßnahme und die Erlangung seiner Zustimmung zur Behandlung stellen in diesen Fällen eine besondere und schwierige Herausforderung für den Arzt dar.

Beispiele, bei denen der Patientenfürsprecher angefordert wird:

Herr K. M. wurde in die Psychiatrie eingewiesen. Zu Unrecht, wie er meint. Dem Ersuchen um sofortige Entlassung kommt die Klinik nicht nach. Der Patientenfürsprecher soll ihm nun zur Entlassung verhelfen. Es gelingt im Gespräch, den Patienten von der Notwendigkeit der Behandlung zu überzeugen. Die inzwischen von der Klinik erwirkte richterliche Unterbringung wird aufgehoben, nachdem der Patient der Behandlung zugestimmt und dazu eine schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Patient N. R. leidet unter wahnhaften Vorstellungen, er verhält sich auch aggressiv. Bei fehlender Krankheitseinsicht ist er nicht in der Lage, den Behandlungsvertrag zu unterzeichnen. Er wird deshalb mit richterlichem Beschluss untergebracht. Auch dem Patientenfürsprecher gelingt es nicht, dem Patienten von der Notwendigkeit einer Behandlung zu überzeugen. Der Patientenfürsprecher kann dem Patienten nur auf die Möglichkeit, einen Widerspruch einzulegen, hinweisen.

Frau L. R. ist ihrer gesetzlichen Betreuerin böse, weil diese ihre Einweisung in die Klinik beim Betreuungsgericht wegen einer erneuten Erkrankung beantragt hatte. Diese behauptet, die Betreuerin komme auch in anderen Aufgabenbereichen ihren Pflichten nicht nach. Sie wolle deshalb eine andere Betreuerin. Der Patientenfürsprecher fordert die Patientin auf, die Notwendigkeit eines

Betreuerwechsel gut zu begründen, da der alleinige Wunsch, die Betreuerin zu wechseln oder gar die rechtliche Betreuung aufzuheben, dem Gericht nicht genüge. Sie müsse triftige Gründe für einen Betreuerwechsel oder für die Aufhebung ihrer Betreuung vorlegen.

Neue Regeln zur Behandlung ohne Zustimmung des Patienten

(„Zwangsbehandlung“)

Hierzu ein Beispiel:

Patient J. N. bittet den Patientenfürsprecher um ein Gespräch. Er hat Bedenken, der Behandlung mit Psychopharmaka wegen unerwünschter Nebenwirkungen zuzustimmen. Mit dem Patienten werden die medizinischen und rechtlichen Aspekte einer (Nicht)Behandlung mit Psychopharmaka erörtert. Angestrebt wird, dass der Patient in die Lage versetzt wird, selbst zu entscheiden, einer Behandlung zuzustimmen oder eine solche abzulehnen.

Die Ethikkommission bei der Bundesärztekammer befasste sich im April 2013 mit der Problematik der Zwangsbehandlung bei psychischen Erkrankungen: „Der Umgang mit Patienten, die aufgrund einer psychischen Erkrankung aktuell nicht in der Lage sind, über die Erforderlichkeit einer medizinischen Behandlung selbständig zu entscheiden, ist eine große Herausforderung für Ärzte und wirft schwierige Fragen auf. Kommt es dabei zu einer Behandlung gegen den Willen des Patienten unter Einsatz von Zwang, wird das von den Betroffenen als sehr einschneidend und oft traumatisierend erlebt“ (4).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 12. Oktober 2011 (Az. BvR 633/11) § 8 Abs. 2 Satz 2 Unterbringungsgesetz Baden-Württemberg (UBG) für verfassungswidrig erklärt.

Nach dem bis dahin gültigen Unterbringungsgesetz hatte der Untergebrachte lediglich Anspruch auf notwendige Heilbehandlung. Dabei sollte er die Maßnahmen dulden, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich sind. Das Recht auf Selbstbestimmung des Patienten war nach dem Unterbringungsgesetz alter Fassung nicht zwingend zu beachten. Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts fehlten wesentliche Voraussetzungen für eine Zwangsmedikation: „das Bemühen um Freiwilligkeit, die Ankündigung des Zwangs, die Überwachung durch den Arzt, die Dokumentation, die Überprüfung durch unabhängige Dritte“.

Die Kritik des Gerichts an der Praxis zur medikamentösen Behandlung („Zwangsbehandlung“) psychisch Kranker hat den Gesetzgeber in Baden-Württemberg veranlasst, das Unterbringungsgesetz zu ändern. Der neu gefasste § 8 UBG (Behandlung) ist seit 12. Juli 2013 gültig.

Grundsätzlich sind die gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen zu beachten: Die Behandlung bedarf der Einwilligung der untergebrachten Person (§ 8, 1 UBG). Die Einwilligung der untergebrachten Person in die Behandlung ist dann nicht erforderlich, wenn der Betroffene zur Einsicht in die Behandlungsnotwendigkeit der Krankheit ... nicht fähig ist und die Behandlung nachweislich dazu dient, eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder die Gesundheit dritter Personen abzuwenden. Liegt keine unmittelbare drohende Gefahr vor und ist die Behandlung medizinisch indiziert, ist die Zwangsbehandlung psychisch Kranker erst nach Vorliegen bestimmter Voraussetzungen statthaft, und zwar wenn

- das Bemühen um die Einwilligung des untergebrachten aufgeklärten Patienten zur Behandlung erfolglos blieb (§ 8, 3),
 - der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird,
 - die Belastungen der Behandlung nicht außer Verhältnis zu dem erwarteten Nutzen stehen (§ 8, 3 UBG).
 - wenn weniger eingreifende Mittel nicht zur Verfügung stehen, d. h. die Zwangsbehandlung kommt erst als letztes Mittel zur Anwendung.
 - die Zustimmung des Betreuungsgerichts vorliegt (§ 8, 5 UBG).
- Die Zwangsbehandlung darf nur nach ärztlicher Anordnung und mit ärztlicher Überwachung durchgeführt werden. Die Umstände und Gründe der Behandlung sind zu dokumentieren (§ 8, 6 UBG).
- Eine wirksame Patientenverfügung der zu behandelnden Person ist zu beachten (§§ 1901 a und 1901 b BGB).

Die Stellung des Patientenfürsprechers

Mit dem Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg vom 03. Juli 1995 (GB. S. 510) wurde die Funktion der Patientenfürsprecher für psychisch Kranke geschaffen. Der Patientenfürsprecher ist kein Angehöriger der Klinik. Er versieht seine Aufgaben ehrenamtlich und ist an keine Weisungen gebunden. Der Patientenfürsprecher wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium (1) von dem Landrat für den jeweiligen Landkreis bestellt. Er soll die Interessen psychisch Kranker und ihrer Angehörigen vertreten. Dem Patientenfürsprecher kommt die Rolle eines Beraters und Vermittlers zwischen den Behandelnden, den Patienten und den Angehörigen innerhalb und außerhalb der Klinik zu (3). Der Patientenfürsprecher nimmt die Beschwerden entgegen und unterstützt berechnete Forderungen der Patienten und der Angehörigen. Er versucht zusammen mit allen Beteiligten, Konflikte zu lösen. Der Patientenfürsprecher unterliegt der Schweigepflicht. Die Angaben, Anfragen und Beschwerden der Patienten werden streng vertraulich behandelt. Die Beratung ist kostenlos. Sie ersetzt jedoch keine indizierte medizinische Behandlung.

Arbeitsweise und Erfahrungen des Patientenfürsprechers

Informationen über die Funktion und die Erreichbarkeit des Patientenfürsprechers stehen auf jeder Krankenstation zur Verfügung. Der Standardsatz der Patienten, mit dem der Patientenfürsprecher konfrontiert wird, lautet: „Ich bin zu Unrecht hier, ich brauche und möchte keine Medikamente“.

Der Patientenfürsprecher hört sich die Patienten an. Er fragt nach der Vorgeschichte zur Einweisung, nach seinen bisherigen Erkrankungen einschließlich vorangegangener Behandlungen. Er versucht, den Vortrag der Patienten nachzuvollziehen, fordert die Patienten auf, Fakten darzulegen und weist auf offensichtliche Widersprüche hin. Er lässt sich auch den Unterbringungsbeschluss des Betreuungsgerichtes vorlegen. Mit Einverständnis des Patienten beschafft er sich weitere Informationen zu seinem Gesundheitszustand.

Die von Patienten erwünschten Gespräche finden meist auf den Aufnahmestationen statt. Hier sind die von Patienten angesprochenen Probleme am dringlichsten: Unverständnis und Beschwerden über die aus Sicht der Patienten ungerechtfertigte Einweisung in die Klinik, Fragen zum Erfolg eines Widerspruchs gegen den gerichtlichen Unterbringungsbeschluss, zur Aufhebung einer rechtlichen Betreuung oder zum Wechsel des rechtlichen Betreuers, Klagen über Freiheitsbeschränkungen auf einer geschlossenen Krankenstation, Beschwerden über eine Verabreichung von

Medikamenten ohne ausdrückliche Zustimmung des Patienten, Klagen über permanente Unruhe auf der Aufnahmestation, über zu geringe Zuwendung durch das Klinikpersonal. Häufig wird der Wunsch der Verlegung auf eine andere, ruhigere Station vorgetragen.

Der Patientenfürsprecher informiert die Betroffenen über medizinische Sachverhalte und ihre Rechte, fordert die Patienten aber auch mit Nachdruck auf, nach Kräften selbst bei der Wiederherstellung ihrer Gesundheit mitzuwirken. In vielen Fällen gelingt es dem Patientenfürsprecher, nicht zuletzt unter Hinweis auf seine neutrale Funktion, einen Konflikt zu klären und zur Beruhigung der Situation beizutragen. Oft akzeptieren Patienten die Vorschläge zur Lösung von anstehenden Problemen. Gegebenenfalls rät der Patientenfürsprecher den Patienten, die sich mit ihrer Beschwerde an die Öffentlichkeit wenden wollen, von derartigen Initiativen („Skandal...ich schreibe an BILD, den Bundespräsidenten...“) ab, die bei objektiver Beurteilung der Sachlage keinen Erfolg versprechen. Mit dem bisherigen Behandlungserfolg unzufriedene und ungeduldige Patienten weist er darauf hin, dass die Besserung der Erkrankung Geduld und Zeit erfordert. Er rät von einer angestrebten vorzeitigen Entlassung aus stationärer Behandlung ab, wenn der Gesundheitszustand der Patienten offensichtlich nicht ausreichend stabil ist. Sofern es sich um Beschwerden und Anregungen der Patienten handelt, die den allgemeinen Klinikbetrieb betreffen (z. B. Qualität des Essens), werden diese an das Qualitätsmanagement der Klinik zur Prüfung und gegebenenfalls zur weiteren Veranlassung weitergereicht. Der Patientenfürsprecher darf aber auch stellvertretend für die Klinik und das Personal Lob und Anerkennung von Patienten, denen in einer gesundheitlichen Krise geholfen wurde, entgegennehmen. In der Regel bedanken sich Patienten für die Beratung mit dem Hinweis, sie sei nützlich.

Der Patientenfürsprecher - Mitglied im Aufsichtsrat des Zentrums für Psychiatrie

Der Patientenfürsprecher hat dem Aufsichtsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen und zu erläutern. Er erhält damit als beratendes Mitglied im Aufsichtsrat die Gelegenheit, auch aktiv an der Weiterentwicklung „seiner“ Klinik mitzuarbeiten. Er beobachtet die Entwicklung der Klinik, beschreibt Mängel und bietet Lösungen an. Beispiele: Überbelegung und beengte Verhältnisse auf der Krankenstation, kaum Rückzugsmöglichkeiten etc. stellen neben dem Stress bei der Aufnahme eine zusätzliche Belastung für psychisch Kranke dar. Er weist auf bauliche und strukturelle Defizite der Klinik hin. Begründung: Unruhe auf einer Krankenstation ist für die zeitnahe Wiederherstellung der Gesundheit der Betroffenen abträglich. Er nimmt auch die Beschwerden und Anregungen der Angehörigen auf und trägt sie im Aufsichtsrat vor: „Patienten mit Psychosen sollten vermeidbaren Stresssituationen nicht ausgesetzt werden. Sie sind auf einen abgeschirmten und schützenden Rahmen angewiesen“. Deshalb unterstützt der Patientenfürsprecher auch Forderungen, wonach die gesundheitlichen Belange von Patienten, die erstmals zur Aufnahme kommen und die besonderer Zuwendung bedürfen, vordringlich zu beachten. Er setzt sich aus diesem Grund auch für die Schaffung von kleinen und übersichtlichen Behandlungseinheiten mit intensiver Betreuung ein.

Zur Weiterentwicklung in der Psychiatrie

Das im Entwurf vorliegende Psychiatriegesetz Baden-Württemberg, Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG) befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren. Eine

umfassende neue Regelung ist aus langjähriger Sicht des Patientenfürsprechers dringend geboten. Mit dem vorgelegten Gesetz ist ein großer Wurf gelungen: Es besteht nunmehr die Chance, dass „durch eine verbindliche Regelung von Hilfen...die Teilhabe von psychisch Kranken am gesellschaftlichen Leben verbessert und eine selbständige Lebensführung gefördert wird. Der Zugang zum Gesundheitssystem soll psychisch Kranken erleichtert werden. Das Gesetz soll auch zu mehr Transparenz, Qualitätssicherung und -kontrolle bei der Betreuung psychisch Kranker beitragen“ (5). Im Einzelnen sollen bestehende Strukturen (Gemeindepsychiatrische Verbände, Sozialpsychiatrische Dienste) in den Stadt- und Landkreisen ausgebaut und ambulante und stationäre Angebote besser verzahnt werden. Angestrebt wird, neue Anlaufstellen zum Schutz der Patienten- und Angehörigenrechte zu schaffen. Die Unterbringung psychisch Kranker, die bisher im Unterbringungsgesetz geregelt ist, wird künftig vollständig im neuen Landesgesetz für psychisch Kranke (PsychKHG) gesetzlich normiert.

Die Rolle des Patientenfürsprechers wird im neuen Gesetz bestätigt: „Er prüft Anregungen und Beschwerden von psychisch Kranken und deren Angehörigen und wirkt in Zusammenarbeit mit den Betroffenen auf eine Problemlösung hin. Bei Bedarf vermittelt er zwischen den Betroffenen und der stationären, teilstationären oder ambulanten psychiatrischen Versorgungseinrichtung.

Der Patientenfürsprecher kann bei der „Entwicklung der Psychiatrie hin zu einer patientenorientierten, das Persönlichkeitsrecht betonenden Grundhaltung“ (5) einen wichtigen Beitrag leisten, indem er bemüht ist, Konfliktsituationen zu entschärfen, Vertrauen in ärztliches Handeln herzustellen sowie gesetzliche Bestimmungen dem Patienten transparent zu machen.

Darüber hinaus begleitet er die weitere Entwicklung der Psychiatrie kritisch, fördert und fordert die Umsetzung der neuen Regeln im Interesse der psychisch Kranken und deren Angehörigen.

Fundstellen und Hinweise

(1) Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg

(2) Anmerkung: Der Verfasser ist als Nichtjurist zu einer Rechtsberatung nicht befugt. Er verfügt aber als langjähriger medizinischer Sachverständiger über Erfahrungen in Unterbringungs- und Betreuungsverfahren, welche er bei der Beratung der Patienten einbringt

(3) Grußwort des Patientenfürsprechers in „100 Jahre Eröffnung des heutigen Zentrums für Psychiatrie Reichenau“, Hans-Jürgen Seelos, Klaus Hoffmann (Hrsg.)

(4) Zwangsbehandlungen bei psychisch Kranken, Stellungnahme der Ethikkommission bei der Ärztekammer, Deutsches Ärzteblatt vom 28. Juni 2013

(5) Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG Baden-Württemberg, Entwurf vom 01.04.2014)

Der Verfasser ist Facharzt für Psychiatrie und Öffentliches Gesundheitswesen, Amtsarzt a. D., Sachverständiger bei Betreuungsgerichten, Patientenfürsprecher für psychisch Kranke im Landkreis Konstanz.

Anschrift: Dr. Michael Hess, Zur Friedrichshöhe 24 G, 78464 Konstanz